



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



31. Jahrgang

16.04.2021

Nr. 457

Inhalt:

- **Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung)**
- **Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ – Einladung zur Gewässerschau 2021**
- **Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte, Verf.-Kennung SLK 142**
- **Landtagswahl 2021 - Amtliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021**
- **Bauleitplanung der Stadt Staßfurt - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36-1/97 „Bad Hecklinger Straße“, Stadt Staßfurt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Baulandkataster der Stadt Staßfurt - Bekanntmachung der Absicht zur Aufstellung und Veröffentlichung von Baulandkatastern für die Ortsteile gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 22.03.2021**
- **Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 08.04.2021**

Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 98 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 47 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 08.04.2021 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Staßfurt (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.06.2004 in der Fassung der 5. Änderung vom 16.02.2018 beschlossen.

§ 1 Änderung des § 4

Im § 4 wird die Zahl „1,34“ durch die Zahl „1,46“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Staßfurt, den 13.04.2021

gez. Sven Wagner (DS)
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ – Einladung zur Gewässerschau 2021

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht:

Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten.

Termine:

Datum: 04.05.2021
Schaubezirk: LK Börde
Treffpunkt: 8.30 Uhr, Gemeinde Sülzetal
OT Osterweddingen
(Parkplatz Grundschule)

Datum: 05.05.2021
Schaubezirk: Stadtgebiet Magdeburg
Treffpunkt: 8.30 Uhr
An der Gaststätte „Elbelandhaus“
Benediktinerstraße 6
39104 Magdeburg

Datum: 06.05.2021
Schaubezirk: LK Salzlandkreis
Bereich Schönebeck (Elbe)
Treffpunkt: 8.30 Uhr Geschäftsstelle/
Betriebshof
Grundweg 83, Schönebeck

Hinweise oder Mängel an den Gewässern II. Ordnung bitte bis zum 26.04.2021 an die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes: **UHV „Elbaue“, Grundweg 83, 39218 Schönebeck (Elbe)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte, Verf.-Kennung SLK 142

Mit Beschluss vom 29.03.2021 wurde der freiwillige Landtausch „Nienburg Flächentausch II“ mit der Verf.-Kennung SLK 142 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Nienburg,	Flur 4,	Flurstücke:	166, 170, 172, 179, 209/1 und 229
	Flur 26,	Flurstücke:	59/4 und 59/5
Gemarkung Bernburg,	Flur 77,	Flurstück:	48
	Flur 82,	Flurstück:	13

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(DS)

gez. Konstanze Cleve

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmittedsqvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Landtagswahl 2021 - Amtliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021

Gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 Landeswahlordnung teile ich die Wahlräume mit, welche in der Stadt Staßfurt und seinen Ortsteilen **barrierefrei** zu erreichen sind:

Wahlbezirk 1	Verwaltungsgebäude Haus 1	Steinstraße 19, 39418 Staßfurt
Wahlbezirk 2	Altenpflegeheim „St. Johannes“	Neundorfer Straße 65, 39418 Staßfurt
Wahlbezirk 7	Dr.-Frank-Gymnasium/Mensa	Stadtbadstr. 3, 39418 Staßfurt
Wahlbezirk 9	Jugend- und Bürgerhaus/Konferenzraum	Straße der Solidarität 15, 39418 Staßfurt
Wahlbezirk 11	Dorfgemeinschaftshaus	Kastanienallee 3, 39443 Staßfurt OT Hohenerleben
Wahlbezirk 13	Grundschule Löderburg	Breite Straße 22 a, 39446 Staßfurt OT Löderburg
Wahlbezirk 14	Bürger- und Schützenhaus Löderburg	Gänsefurther Straße 28, 39446 Staßfurt OT Löderburg
Wahlbezirk 15	Dorfgemeinschaftshaus Rathmannsdorf	Liethestraße 18a 39418 Staßfurt OT Rathmannsdorf

Wahlbezirk 16	Freiwillige Feuerwehr Neundorf	Vogelgesang 1a 39418 Staßfurt OT Neundorf (Anhalt)
Wahlbezirk 17	Sekundarschule Förderstedt	Neue Schulstraße 6, 39443 Staßfurt OT Förderstedt
Wahlbezirk 18	Sportlerklausur der ZLG Atzendorf	Am Teich 3, 39443 Staßfurt OT Atzendorf
Wahlbezirk 19	ehemalige Freiwillige Feuerwehr Löbnitz	Hohenerxebener Weg 3, 39443 Staßfurt OT Löbnitz
Wahlbezirk 21	Kita "Winnie Puh"	August-Bebel-Straße 4, 39443 Staßfurt OT Glöthe

Ich weise darauf hin, wer in einem anderen als seinem Wahllokal wählen will, benötigt einen Wahlschein. Wer das Wahllokal nicht aufsuchen kann, sollte von der Briefwahl Gebrauch machen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden auf Antrag von der Stadt Staßfurt ausgegeben.

Staßfurt, den 15. April 2021

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Staßfurt - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36-I/97 „Bad Hecklinger Straße“, Stadt Staßfurt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 08.04.2021 mit Beschluss-Nr. 0329/2021 die Aufstellung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 36-I/97 „Bad Hecklinger Straße“, Stadt Staßfurt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 36/97 „Hecklinger Straße (Bad)“ wurde 1997 unter der Zielstellung eingeleitet, eine Nachfolgenutzung für das seit 1994 geschlossene Freibad (Stadtbad) bauplanungsrechtlich abzusichern. Das Freizeitbad wurde als Teil des Sport- und Freizeitkomplexes „Salzlandcenter“ allerdings auf dem Gelände des ehem. Kreiskulturhauses realisiert. Der Ersatzneubau der Sporthalle „Paul Merkwitz“ sollte auf diesem Standort in der Hecklinger Straße entstehen. Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“ am 03.08.2007 in Kraft getreten. Allerdings wurde der Neubau der Salzlandsporthalle in Staßfurt Nord errichtet, so dass die Grundstücke neu parzelliert und für eine mischgebietstaugliche Nutzung ausgeschrieben wurden.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes soll es sein, durch die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche und den Wegfall der Fläche für Stellplätze die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Altenpflegeheimes und einem Anteil mit Betreutem Wohnen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Plangebiet auf dem Flurstück 196 der Flur 8, Gemarkung Staßfurt zu schaffen und zu sichern.

Da durch die Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB (*Monitoring*) ist nicht anzuwenden.

Die Bebauungsplanänderung kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung wird wie folgt begrenzt:

Im Westen/Norden: Mühlgraben

Im Osten: angrenzende Wohn- und Betriebsfläche und im Weiteren Wohnhäuser

Im Süden: Hecklinger Straße (Landesstraße L 73)

Lage: Gemarkung Staßfurt,

Flur 8

Gesamtfläche: ca. 0,56 ha

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Flurstücke der Gemarkung Staßfurt:

Flur	Flurstück	Eigentümer	Nutzungsart
8	198 (tw.)	Stadt	Geh- und Radweg/Parkplatz
8	196	Stadt/Vorhabenträger	Mischgebiet/Brachfläche

Lageplan / Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung:

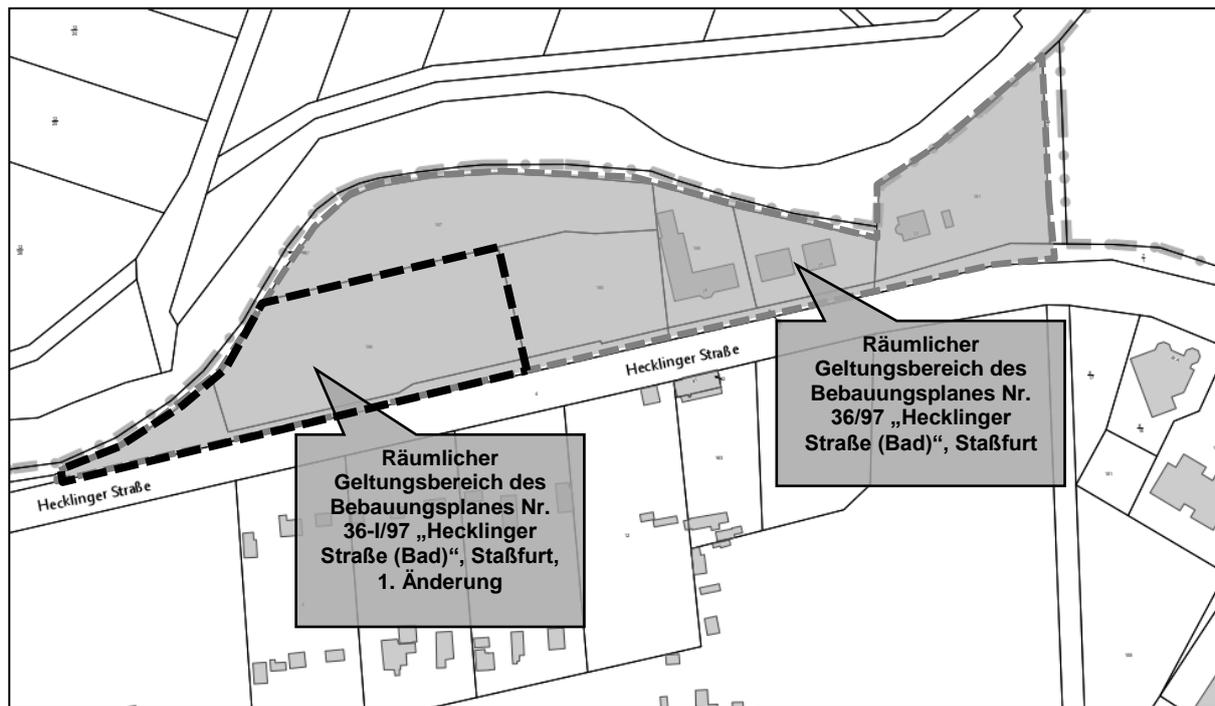


Abb. Ohne Maßstab (ALKIS© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2018 / A18-30694-2010-14)

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Baulandkataster der Stadt Staßfurt - Bekanntmachung der Absicht zur Aufstellung und Veröffentlichung von Baulandkatastern für die Ortsteile gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 200 Abs. 3 BauGB beabsichtigt die Stadt Staßfurt weiterhin für den Ortsteil Atzendorf ein Baulandkataster aufzustellen und zu veröffentlichen.

In diesem Kataster sollen bisher unbebaute, aber auch minder- und fehlgenutzte oder nur geringfügig bebaute Grundstücke erfasst und dargestellt werden, die aus öffentlich-rechtlicher Sicht sofort oder in absehbarer Zeit bebaubar wären.

Die Stadt Staßfurt ist bestrebt, die bauliche Entwicklung von Flächen im Innenbereich vorrangig zu fördern, indem in vorhandenen Siedlungsbereichen Baulücken gefüllt werden. Damit wird dem im § 1a Abs. 2 BauGB verankertem Grundsatz - mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen - entsprochen.

Die Nutzung und Mobilisierung von baureifen Wohnbauflächen hilft die technische und soziale Infrastruktur ausreichend auszulasten und zu erhalten. Eine weitere Zersiedelung der Landschaft kann damit verringert und die kostenintensive Erschließung eines Baugebietes vermieden werden.

Die betreffenden Flächen werden auf Grundlage eines Lageplans in Karten oder Listen erfasst und dargestellt. Das Baulandkataster enthält Angaben über Flur- und Flurstücksbezeichnung, Lagebezeichnungen bzw. Straßennamen und die Grundstücksfläche. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält das Baulandkataster keine Angaben über Namen und Adressen der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Aus den Darstellungen im Baulandkataster ergibt sich weder ein Rechtsanspruch, noch eine Verpflichtung zur Bebauung oder Veräußerung.

Die Stadt Staßfurt hat gemäß § 200 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB ihre Absicht zur Veröffentlichung einen Monat öffentlich bekannt zu geben. Die Veröffentlichung des Baulandkatasters soll im Internet erfolgen.

Grundstückseigentümer können während der einmonatigen Bekanntmachung Widerspruch gegen die Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster einlegen. Den Widerspruch richten Sie bitte an die:

Stadt Staßfurt
Fachbereich II / Fachdienst 61
Planung, Umwelt und Liegenschaften
Hohenerxlebener Straße 12
39418 Staßfurt

Oder per Email an: stadtplanung@stassfurt.de

Der Widerspruch ist auch nach der Veröffentlichung jederzeit möglich. Ein Vordruck zum schriftlichen Widerspruch kann auf der angegebenen Internetadresse heruntergeladen werden:

www.bauland.stassfurt.de

Auf dem Internetportal erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum Baulandkataster und Kontaktdaten in die Verwaltung.

Übersichtslageplan:

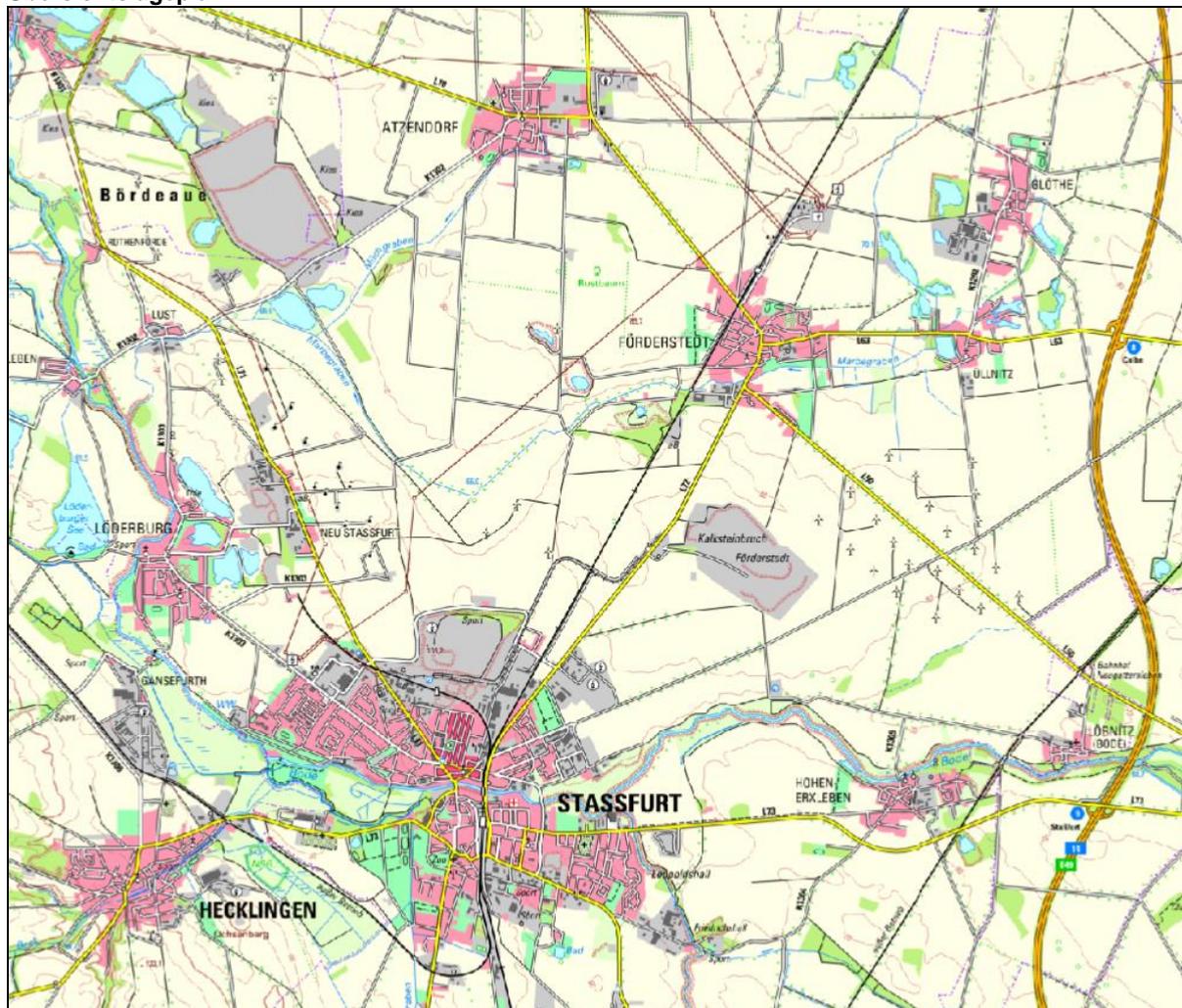


Abb. ohne Maßstab (DTK 100© Geo-Basis-DE / LVermGeo, 2019 /A-18-30694-2010-14)

Das Baulandkataster für den Ortsteil Atzendorf kann voraussichtlich
ab Mitte Mai 2021

im Internet unter www.bauland.stassfurt.de eingesehen werden.

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 22.03.2021

nichtöffentlicher Beschluss

Beschluss Nr. 0330/2021

Vergabe des Auftrages – LOS 1: Straßenbau und Regenwasserhausanschlüsse 2. BA Gollnowstraße in 39418 Staßfurt

Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 08.04.2021

Beschluss Nr. 0336/2021

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Berufung des Kameraden Bastian Eiß in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren in die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Brumby.

Beschluss Nr. 0337/2021

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Berufung des Kameraden Marcel Weiß in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren in die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Brumby.

Beschluss Nr. 0328/2021

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 04.11.2004, zuletzt geändert am 13.11.2008 (Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Neundorf).

Beschluss Nr. 0325/2021

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt vom 03.06.2004, zuletzt geändert am 16.02.2018.

Beschluss Nr. 0324/2021

Der Stadtrat beschließt für gemeinnützige Vereine (nach § 52 Abs. 1 Abgabenordnung) mit Sitz in Staßfurt, finanzielle Mittel („Hilfsfonds“) in Höhe von bis zu 50.000,00 € bereitzustellen. Die Finanzierung erfolgt aus dem laufenden Haushalt des Jahres 2021.

Der Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt wird beauftragt, bis zum 10.05.2021 eine entsprechende Richtlinie zu erarbeiten.

Beschluss Nr. 0327/2021

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss Nr. 0333/2021

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Aufnahme von Auszahlungen in Höhe von 1.037.200 € für Maßnahme STARK III, Sanierung Grundschule Nord in den Haushalt 2021.

Beschluss Nr. 0331/2021

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Aufnahme eines zweckgebundenen Kredites für die energetische und allgemeine Sanierung des Plattengebäudes im Schulzentrum Staßfurt aus dem Programm Sachsen-Anhalt STARK III plus EFRE in Höhe von 814.886,81 €.

Beschluss Nr. 0335/2021

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Aufnahme eines zweckgebundenen Kredites für die energetische und allgemeine Sanierung des Mehrzweckgebäudes der Grundschule im Schulzentrum Staßfurt aus dem Programm Sachsen-Anhalt STARK III plus EFRE in Höhe von 354.853,22 €.

Beschluss Nr. 0326/2021

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister umfassend zu prüfen, ob zur Sanierung des Wasserturms in Athensleben, Förderprogramme in Frage kommen.

Insbesondere das Programm LEADER scheint hier erfolgversprechend.

Beschluss Nr. 0329/2021

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt befürwortet den Antrag auf Änderung der Bauleitplanung und beschließt gemäß § 13 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Einleitung der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 36/97 „Hecklinger Straße (Bad)“ in Staßfurt im vereinfachten Verfahren.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1.

Beschluss Nr. 0318/2021

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beauftragt den Oberbürgermeister eine Evaluierung der Umstrukturierungsmaßnahmen des Stadtpflegebetriebes aus dem Jahr 1999 und der Rückführung des Gebäudemanagements aus dem Jahr 2011 zu prüfen und die Prüfergebnisse dem Betriebsausschuss zum 15.09.2021 vorzulegen.

nichtöffentlicher Beschluss

Beschluss Nr. 0338/2021

Bestätigung des im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlusses gemäß § 54 Satz 2 KVG LSA des Stadtrates vom 16.03.2021.

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 600
Exemplare • Bezug: kostenlos